

Auszug aus dem Bebauungsplan Neufassung „Ferien- und Freizeitanlage Wüstenhof

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gemäß § 56 NBauO

§ 1 Außenwände von Gebäuden

Zulässig sind Glas und alle nicht glänzenden Materialien in dunklen, erdfarbenen Farbtönen.

§ 2 Dächer von Gebäuden

Dächer sind nur zulässig mit roten bis rotbraunen, nicht glänzenden Dachmaterialien. Zulässig sind nur Dächer ab 12 Grad Dachneigung.

§ 3 Einfriedungen

Einfriedungen innerhalb der Sondergebietsflächen sind nur als Laubholzhecken oder als Holzzäune mit senkrechter oder waagerechter Verlattung zulässig. Zur Einfriedung der Gesamtanlage der Ferien- und Freizeitanlage Wüstenhof ist ein Drahtzaun zulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer den vorstehenden Bestimmungen (§§ 1-3: Außenwände, Dächer und Einfriedungen) dieser Bauvorschrift im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 - Ferien- und Freizeitanlage Wüstenhof - 1. Änderung (Neufassung) - zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten nach § 91 Abs. 3 NBauO können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen bis 500.000 EURO geahndet werden.

HINWEISE

Grundflächenzahlen GRZ

Die in den Sondergebieten festgesetzten Grundflächenzahlen GRZ sind auch auf die einzelnen Parzellen anzuwenden.